

Bekanntmachung

- Satzungsbeschluss -

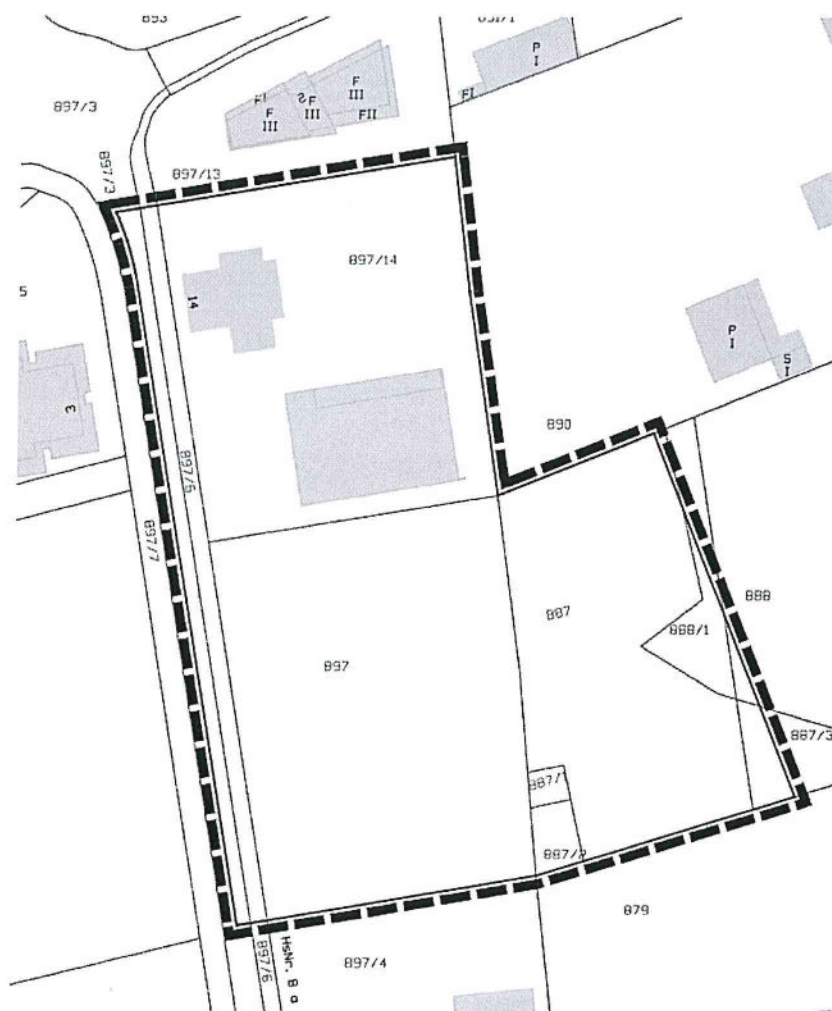
Der Bau- und Umweltausschuss des Marktes Eckental hat in seiner Sitzung am 03.12.2019 den Bebauungs- (BBP) und Grünordnungsplan (GOP) Nr. 21d mit der Bezeichnung

„Eschenau - An der Dr.-Otto-Leich-Straße II“

in der Fassung vom 03.12.2019 als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungs- und Grünordnungsplan „Eschenau - An der Dr.-Otto-Leich-Straße II“ in Kraft. Jedermann kann den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Eschenau - An der Dr.-Otto-Leich-Straße II“ mit der Begründung im Rathaus des Marktes Eckental (Rathausplatz 1, 90542 Eckental, Bauamt, Zimmer UG1.09) während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der Geltungsgebiet des BBPs/GOPs umfasst vollflächig oder teilflächig (TF) folgende Grundstücke der Gemarkung (Gmkg.) Eschenau: Fl.-Nrn. 887 (TF), 887/1, 887/2, 887/3 (TF), 888 (TF), 888/1 (TF), 897 und 897/14.



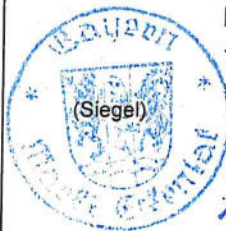
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ortsüblich bekanntgemacht durch das Amtsblatt am 09.12.2019
Abgenommen am (Unterschrift und Dienstbezeichnung)



Markt Eckental, den 09.12.2019

.....
Ort, Tag

I. Dölle
.....
Unterschrift

Ilse Dölle, 1. Bürgermeisterin